

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

21.7.1937 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. August

1937

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen.
- Tag des deutschen Volkstums.
- Schulammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.
- Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront durch die staatlichen Kassen.
- Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.
- Aushänge in den Diensträumen der Behörden.
- Einheitliche Turnkleidung der Schüler und Schülerinnen.
- Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen.
- Bezeichnung öffentlicher Schulen.
- Die Einrichtung eines Berufsschullehrgangs für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden.
- Bausteinmehrfachschule.

- Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk an der Carl Benz-Gewerbeschule in Mannheim.
- Meisterschule für das Malerhandwerk.
- Meisterschule für Elektrotechnik.
- Errichtung einer Meisterschule für das Friseurhandwerk.
- Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.
- Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht „Cohnen-Anders“.
- Buch: „Gebt mir vier Jahre Zeit“ von Ministerialrat Berndt.
- Halbmonatschrift „Ostland“.
- Veröffentlichungen des Armeemuseums Karlsruhe.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenauschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen.

Nachstehender Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. Juli 1937 II SB 6400/2000 wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 5. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Frank

Nr. A I 3990

Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen.

NdErl. d. RuPrMdJ. v. 4. 7. 1937
II SB 6400/2000.

(1) Im Dritten Reich ist der Beamte Diener am deutschen Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volksgenossen nicht im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Nöten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.

(2) Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unfachliche Schärfe und Schroffheit und jede Unhöflichkeit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit

den Volksgenossen unvereinbar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staate zu erschüttern und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Reich falsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke Schaden.

(3) Ich erwarte daher von der Beamtenschaft, daß sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höflich abfertigt, und von den Leitern der Behörden, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen.

— RMBl. S. 1109.

„Tag des deutschen Volkstums“.

An die örtlichen Schulämter, an die Leiter der höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen und der privaten höheren Lehranstalten, ferner an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Im übrigen verweise ich auf meinen Kund-
erlaß vom 15. August 1936 Nr. B 28845.

Karlsruhe, den 13. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31982 Im Auftrag
Kraft

Berlin W 8, den 16. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W R Nr. 2791, E II a, E III b. (b)

„Tag des deutschen Volkstums“.

Der Volksbund für das Deutschtum im Aus-
land veranstaltet wie schon in den früheren Jahren
auch in diesem Jahre am 18./19. September 1937
wieder den „Tag des deutschen Volkstums“ und
zugleich „Fest der deutschen Schule“.

Dieser Tag soll dem Gefühl der Volksverbun-
denheit mit allen Deutschen der Welt Ausdruck ge-
ben. Unter Hinweis auf meinen Erlaß E III b 847
vom 15. September 1935 (Zentralbl. S. 139) er-
suche ich, die Ihnen unterstellten Schulen anzuwei-
sen, daß sie sich nach Kräften an den Vorbereitun-
gen und den Feiern beteiligen und an diesem Tage
festlich flaggen. Falls in einzelnen Orten keine all-
gemeinen Feiern veranstaltet werden, bin ich ein-
verstanden, daß in der Woche vom 13. bis 19. Sep-
tember 1937 in einer Schulfeier der Volksgenossen
im Grenz- und Auslande gedacht wird.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Schulsammlung

des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

An die örtlichen Schulämter, an die Leiter der
Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handels-
lehranstalten und der privaten Höheren Lehranstal-
ten, ferner an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn
Reichserziehungsministers zur Beachtung und wei-
teren Veranlassung bekannt.

Karlsruhe, den 16. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31981 Im Auftrag
Kraft

Berlin W 8, den 21. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W R 2724, E II a, E III b. (b)

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum
im Ausland.

Der Volksbund für das Deutschtum im Aus-
land (Bundesleitung) in Berlin hat zur Ermög-

lichung der Durchführung seiner Aufgaben die Ab-
haltung einer Schulsammlung beantragt. Im Ein-
vernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen
Minister des Innern und dem Herrn Reichsschatz-
meister der NSDAP. bestimme ich, daß in der Zeit
vom 16. bis 27. September 1937 eine Schulsamm-
lung abgehalten wird, deren Durchführung in den
Händen des VDA. liegt und zu der Schüler und
Schülerinnen im Alter von Vollendung des 10. Le-
bensjahres ab herangezogen werden können.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im
Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen
Reiches der Hitler-Jugend die Genehmigung zur
Teilnahme an der Sammlung erteilt. Jedoch ist
das Sammeln lediglich innerhalb der Bekannten-
kreise der Sammler gestattet und darf nicht auf
Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungs-
stätten oder in anderen jedermann zugänglichen
Räumen oder von Haus zu Haus, sondern aus-
schließlich in den Wohnungen der Sammler
oder ihrer nächsten Bekannten geschehen. Dabei sind,
wie schon bei früheren Sammlungen für Zwecke
des VDA., Quittungsbücher zu verwenden und über
jeden gespendeten Betrag eine ordnungsmäßige
Quittung auszustellen. Die Sammeltätigkeit der
Schüler und Schülerinnen und der Hitler-Jugend
und die Abrechnung über die Sammlung hat außer-
halb der Unterrichtsstunden zu liegen; eine Stö-
rung des Unterrichtsbetriebes darf dadurch nicht
eintreten.

Dieser Erlaß wird auch im Amtsblatt des
Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung und der Unter-
richtsverwaltungen der anderen Länder veröffent-
licht.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront
durch die staatlichen Kassen.

Nachstehend wird im Nachgang zu der Bekannt-
machung im Amtsblatt 1937 Nr. 12 S. 83 ff das
Rundschreiben des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschafts-
ministers vom 3. Juli 1937 Nr. 8161 zur Kenntnis-
nahme und Verständigung der Mitglieder der DAF
und für die unterstellten Kassen zum weiteren Vollzug
bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 30. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3798 In Vertretung
Frank

Karlsruhe, den 3. Juli 1937.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 8161

An die unterstellten Dienstbehörden.

Nach Mitteilung der Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, die Aufstellung der Gehelisten für die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge auf die einzelnen Verwaltungsstellen der DAF in der Weise aufzuteilen, daß die Geheliste für die Landeshauptkasse durch die Verwaltungsstelle Karlsruhe, Lamstr. 15 und die Geheliste für die Domänenkassen, Anstaltskassen, usw. durch die örtlich zuständigen Verwaltungsstellen der DAF aufgestellt werden. Die Verwaltungsstelle Karlsruhe hat die ihr durch die Dienstbehörden mitgeteilten Unterlagen, soweit sie nicht die Landeshauptkasse berühren, bereits den örtlichen Verwaltungsstellen zugeleitet. Etwa noch bestehende Zweifelsfragen besonders hinsichtlich derjenigen Arbeiter, die z. B. einige Monate voll beschäftigt, in der übrigen Zeit aber mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse oder mangels hinreichender Arbeit ungleichmäßig unständig beschäftigt werden, ersuche ich hiernach künftig mit den örtlich zuständigen Verwaltungsstellen oder Amtswaltern zu regeln.

In Vertretung
Sammel

Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen.

Entsprechend der Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen mit Erlaß vom 15. Mai 1937 Nr. A 4521 — 6452 IV — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 2692 — werden die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit vom 6. April 1937 wie folgt ergänzt:

1) Hinter Abschnitt A Nr. 1 lit. c ist als neuer Unterabsatz einzufügen:

„d. während der Zeit des Vorbereitungsdienstes den verheirateten — technischen und nichttechnischen — Zivilanwärtern des höheren Dienstes (Eingangsgruppe A 2 d — Reich = A 2 c 2 —) monatlich bis zu 200 RM, des gehobenen mittleren Dienstes (Eingangsgruppe A 4 b 1 — Reich = A 4 c 2 —) und der gleichgestellten Laufbahnen monatlich bis zu 180 RM, des einfachen mittleren Dienstes (BesGr. A 5 bis A 9) monatlich bis zu 150 RM.“

2) Die allgemeinen Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse (Zahlung von Kinderzuschlägen, Festsetzung des Unterhaltszuschusses unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Kürzung der Sätze nach den Gehaltskürzungsvorschriften usw.) gelten auch bei der Bewilligung der Unterhaltszuschüsse nach vorstehender Ziffer 1.

3) In Würdigung der zurzeit bei den technischen Verwaltungen bestehenden besonderen Verhältnisse, die es erforderlich machen, technische Beamte im Vorbereitungsdienst mit der selbständigen Durchführung von Aufgaben planmäßiger und außerplanmäßiger Beamter zu betrauen, können den technischen Beamten im Vorbereitungsdienst zunächst für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 statt der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt A Nr. 1 und Nr. 6 der „Grundsätze“ Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen in Höhe von monatlich

250 RM (Tagesatz 8,34 RM) für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten des höheren Dienstes (BesGr. A 2 d und A 2 c — Reich = A 2 c 2 —), bis 200 RM (Tagesatz 6,67 RM) für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten des gehobenen mittleren Dienstes (BesGr. A 3 — A 4 b 1, Reich = A 3 — A 4 c 2 —), jedoch nicht mehr, als ihnen an Vergütungen (Diäten) einschließlich Wohnungsgeldzuschuß nach § 16 BesGes. als außerplanmäßige Beamte der BesGr. A 4 b 1 (Reich = A 4 c 2) in dem betreffenden Orte zustehen würden,

160 RM (Tagesatz 5,34 RM) für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der BesGr. A 5,

bewilligt werden. Die Sätze unterliegen den Gehaltskürzungsvorschriften.

Neben diesen Sätzen können Kinderzuschläge nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen, nicht aber örtliche Sonderzuschläge gezahlt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen ist, daß

- a) der technische Beamte im Vorbereitungsdienst kraft besonderen Auftrags als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet wird,
- b) der Auftrag von vornherein auf eine im allgemeinen längere Zeit als 4 Wochen zu bemessen ist,
- c) die zur Verfügung stehenden Mittel es ermöglichen.

4) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen sind unter Titel 4 b zu verrechnen, soweit nicht Stellen für Beamte zur Verfügung stehen. Da für

„Stellvertretung und Dienstaushilfe“ nur beschränkte Mittel im Haushalt vorgesehen sind, ist die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen auf besonders dringende Fälle zu beschränken.

5) Die unter Ziffer 1 und 3 genannten Sätze können vom 1. Juli 1937 an gezahlt werden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3951 In Vertretung
Frank

Anhänge in den Diensträumen der Behörden.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Auf den vom Herrn Reichserziehungsminister im RM-Amtsbl. Dtsch. Wiss. Seite 340 unterm 8. Juli 1937 veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 29. Juni 1937 weise ich besonders hin.

Karlsruhe, den 5. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3982 In Vertretung
Frank

Einheitliche Turnkleidung der Schüler und Schülerinnen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Der Herr Reichserziehungsminister hat angeordnet, daß spätestens bis Ostern 1938 in allen Schulen, die eine einheitliche Turnkleidung einführen, weißes Hemd und schwarze Hose als Turnanzug für diejenigen zu wählen ist, die der HJ. bzw. dem BDM. noch nicht angehören und daß gegen das Tragen der HJ.- bzw. BDM.-Sportkleidung im Turnunterricht keine Bedenken bestehen.

Diese Anordnung ist zu beachten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 27282 In Vertretung
Frank

Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 3. Juni 1937 E III c Nr. 1107 II hat auf den Abgangs- und Reisezeugnissen jeder Vermerk über die Betätigung eines Schülers oder einer Schülerin in der Partei oder in einer ihrer Gliederungen zu unterbleiben.

Dadurch wird die in Ziffer 7 meiner Bekanntmachung vom 23. Oktober 1935 Nr. D. 20863, die Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen, getroffenen Bestimmung aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17025 In Vertretung
Frank

Bezeichnung öffentlicher Schulen.

Der Handels- und Höheren Handelsschule in Billingen im Schwarzwald wurde die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung

„Hermann-Schwer-Handelsschule und Höhere Handelsschule“

mit sofortiger Wirkung erteilt.

Karlsruhe, den 2. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17498 In Vertretung
Frank

Die Einrichtung eines Berufsschullehrgangs für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden.

An der Handelsschule in Baden-Baden werden in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsgemeinschaft für Berufserziehung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe besondere Berufsschullehrgänge für die Lehrlinge dieses Gewerbes, die an ausgesprochenen Saisonorten oder an Orten ohne oder mit weit entfernten Handelsschulen angestellt sind, abgehalten werden.

Die Gesamtausbildungszeit erstreckt sich wie bei der Pflichthandelschule auf drei Jahre. In den drei aufsteigenden Lehrgängen, die jeweils mindestens 6 Wochen dauern und in der geschäftsstillen Zeit stattfinden, wird Vollunterricht mit mindestens 34 Wochenstunden erteilt.

Der erste Lehrgang beginnt am Montag, den 11. Oktober 1937 und endigt am Samstag, den 20. November 1937.

Die Anmeldung zu den Lehrgängen hat mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Lehrherrn jeweils an Ostern eines Jahres für den im Laufe des Schuljahres abzuhaltenden Lehrgang bei der Direktion der Handelsschule Baden-Baden zu erfolgen. Wer sich zur Teilnahme an den Kursen verpflichtet hat und zugelassen ist, gilt während des laufenden Schuljahres als vom Besuch der Pflichtschule befreit. Diese an sich für den Pflichtschulbesuch der Lehrlinge in Frage kommenden Schulen werden von der ordnungsgemäßen Aufnahme, Teilnahme und von etwaigen Änderungen im Schulbesuch dieser Lehrlinge durch die Direktion der Handelsschule Baden-Baden verständigt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 16481 In Vertretung
Frank

Bausteinmehrfachschule.

Angegliedert an die Gewerbeschule III in Karlsruhe wird eine Bausteinmehrfachschule als Höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GBI. Seite 87 ff.) errichtet.

Der Lehrgang an dieser Anstalt beträgt zwei Semester von je 5 monatlicher Dauer mit einer Unterrichtszeit von 43 Wochenstunden, wovon 18 Stunden auf die praktische Unterweisung entfallen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Erfolgreicher Besuch einer dreijährigen Gewerbeschule oder einer gleichartigen Anstalt,
2. mindestens dreijährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
3. bestandene Gesellenprüfung,
4. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis der nationalsozialistischen Zuverlässigkeit,
5. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Anstalt wird auf 80.— RM für ein Schulhalbjahr festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Steinmehrfachschule — der erste Lehrgang beginnt am 1. Oktober 1937 — sind an die Direktion der Gewerbeschule III Karlsruhe, Adlerstraße 29, zu richten.

Karlsruhe, den 5. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 17262.

In Vertretung:

Frank

Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk
an der Carl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim.

An die Direktoren und Leiter sämtlicher Gewerbeschulen.

Anmeldungen zum Besuch der Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk an der Carl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim im Winterhalbjahr 1937/38 sind schriftlich bis spätestens 15. Dezember 1937 an die Direktion der Carl-Benz-Gewerbeschule Mannheim C 5 zu richten.

Wegen der Voraussetzungen zur Aufnahme, der Unterrichtsdauer und der Höhe des Semesterbeitrags wird auf den Inhalt der Bekanntmachung „Errichtung einer Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk an der Carl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim“ (Amtsblatt 1936 Seite 142) verwiesen.

Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben. Der Beginn des Wintersemesters wird auf Montag, den 11. Oktober 1937 festgesetzt.

Nach dem Besuch des II. Semesters, das gegen Ende Juli 1938 endet, können die Lehrgangsteilnehmer, vorausgesetzt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung im Einzelfall gegeben sind, vor der zuständigen Meisterprüfungskommission die Meisterprüfung ablegen.

Hiervon ist den Schülern, die dem Kraftfahrzeughandwerk angehören, unter Bekanntgabe der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Carl-Benz-Gewerbeschule Mannheim Kenntnis zu geben mit dem Anfügen,

daß nähere Auskunft bei der Direktion der Carl-Benz-Gewerbeschule Mannheim eingeholt werden kann.

Karlsruhe, den 23. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 16930

In Vertretung:

Frank

Meisterschule für das Malerhandwerk.

Angegliedert an die Werner Siemens-Gewerbeschule in Mannheim wird die bisherige Malerfachschule als „Meisterschule für das Malerhandwerk“ (Höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GWB. Seite 87 ff.) geführt.

In dieser Meisterschule soll den zukünftigen Meistern des Malerhandwerks eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten. Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck während wenigstens zweier Halbjahre die Lehrgänge der Meisterschule mit einem Wochenunterricht von 50 Stunden, wovon 32 Stunden auf praktische Unterweisung entfallen, zu besuchen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher dreijähriger Besuch einer Gewerbeschule oder einer gleichartigen Anstalt,
3. mindestens 5jährige praktische Tätigkeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis).

Beim Besuch der Schule durch Ausländer kann Befreiung von der Voraussetzung der Ziffer 4 von der Schulleitung gewährt werden.

Am Ende des zweiten Semesters können die Lehrgangsteilnehmer, vorausgesetzt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung im Einzelfall gegeben sind, vor der Meisterprüfungskommission des Malerhandwerks die Meisterprüfung ablegen.

Der Semesterbeitrag beträgt 80.— RM.; hinzu kommt ein Unfallversicherungsbeitrag von 40 Rpf.

Am 20. Oktober 1937 beginnt an der Meisterschule für das Malerhandwerk in Mannheim ein Lehrgang (Erstes Semester); er endet am 20. März 1938. Zu gleicher Zeit wird auch ein zweiter Lehrgang (Zweites Semester) für solche Fachschüler, die bereits 1 Semester die Schule besucht haben, durchgeführt.

Für Teilnehmer, die das erste und zweite Semester besucht haben und sich insbesondere in neuzeitlichen Arbeitstechniken ausbilden wollen, ist die Durchführung eines dritten und vierten Semesters geplant.

Alles Nähere ist aus dem Prospekt der Meisterschule zu ersehen. Anfragen sind an die Direktion der

Werner Siemens-Gewerbeschule Mannheim zu richten; dort sind auch die Vordrucke zur Anmeldung erhältlich.

Anmeldebeschluß für das Wintersemester 1937/38
10. September 1937.

Karlsruhe, den 23. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 16738

In Vertretung

Frank

Meisterschule für Elektrotechnik.

Angegliedert an die Gewerbeschule II Karlsruhe wird die bisherige Fachschule für Elektrotechnik als Meisterschule für Elektrotechnik (Höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 GVB. Seite 87 ff.) geführt.

In dieser Meisterschule soll den Elektroinstallateuren, Elektromechanikern, Elektromaschinenbauern, Radiotechnikern usw. eine über den Rahmen des Lehrplans der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten.

Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck während wenigstens zweier Halbjahre die Lehrgänge der Meisterschule mit einem Wochenunterricht von 46 Stunden zu besuchen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer Gewerbeschule oder einer gleichartigen Anstalt,
3. mindestens 5jährige Praxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis).

Beim Besuch der Schule durch Ausländer kann Befreiung von der Voraussetzung der Ziffer 4 von der Schulleitung gewährt werden.

Der Semesterbeitrag beträgt 80.— RM.

Gesuche um Aufnahme in das am 1. Oktober 1937 beginnende I. Semester sind an die Direktion der Gewerbeschule II, Karlsruhe, Adlerstr. 29, zu richten.

Karlsruhe, den 23. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 16926

In Vertretung

Frank

Errichtung einer Meisterschule für das Friseurhandwerk.

Die Meisterschule für das Friseurhandwerk an der Gewerbeschule Offenburg (vgl. meine Bekanntmachung vom 5. März 1937 — Amtsblatt Seite 43 —) wird am 3. November 1937 eröffnet.

Karlsruhe, den 5. August 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 17557

In Vertretung

Frank

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.

Nachstehend wird ein im *RMVnAmtsblDtschWiss.* veröffentlichter Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern zur Beachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 16. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 3610

In Vertretung

Frau

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.

(1) Unverheiratete weibliche Personen dürfen im täglichen Leben die Bezeichnung „Frau“ führen, ohne daß es einer amtlichen Genehmigung hierzu bedarf.

(2) Mütter eines unehelichen Kindes sind auch im amtlichen Verkehr als „Frau“ zu bezeichnen, wenn sie vor der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Bezeichnung „Frau“ führen wollen. Eine minderjährige uneheliche Mutter bedarf zur Abgabe der Erklärung der vorherigen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann widerrufen werden. Die Ortspolizeibehörde teilt die Abgabe und den Widerruf der Erklärung auf Wunsch der unehelichen Mutter anderen beteiligten Behörden (Vormundschaftsgericht, Jugendamt, Wahlamt, Arbeitsamt, Finanzamt usw.) mit. Der unehelichen Mutter ist auf Antrag eine Bescheinigung anzustellen, daß sie die Erklärung abgegeben habe, die Bezeichnung „Frau“ zu führen. Die Annahme der Bezeichnung „Frau“ ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes ist die Erklärung zu wiederholen.

(3) Nimmt eine unverheiratete weibliche Person die Bezeichnung „Frau“ an, so wird dadurch ihre Verpflichtung, sich bei amtlichen Erhebungen über den Familienstand wahrheitsgemäß als ledig zu bezeichnen, nicht berührt.

(4) Soweit in einzelnen Ländern besondere Vorschriften über die amtliche Bezeichnung einer unverheirateten weiblichen Person als „Frau“ bestehen, bleiben diese vorläufig weiter in Geltung, soweit sie sich nicht auf uneheliche Mütter beziehen.

Berlin, den 24. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden. — I B 1. Z Allg. 5.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur im *MinAmtsbl.*
DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Kanthau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(*MinAmtsblDtschWiss.* 1937 S. 282.)

Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht
„Cohnen-Anders“.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und
Höh. Handelslehranstalten sowie der privaten Höh.
Lehranstalten und der privaten Höh. Handelsschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 13. Februar 1937 — E III a
229 II (b) — *MinAmtsblDtschWiss.* Seite 91, der zu
beachten ist.

Karlsruhe, den 12. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 9072 In Vertretung
Frank

Buch: „Gebt mir vier Jahre Zeit“ von Ministerialrat Berndt.

Im Eher-Verlag erscheint soeben ein Buch des
stellvertretenden Pressescheffs der Reichsregierung, Mini-
sterialrat Alfred Ingemar Berndt, mit dem Titel:
„Gebt mir vier Jahre Zeit“. Ministerialrat Berndt
hat dieses Buch mit Genehmigung des Führers und des
Reichsministers Dr. Goebbels herausgegeben. Darin
werden in einer allgemein verständlichen und fesseln-
den Darstellungsweise die Leistungen und Erfolge wäh-
rend der ersten vier Jahre des nationalsozialistischen
Wiederaufbaues dargestellt.

Ich empfehle den Bezug dieses Buches allen Be-
hörden und Schulen meines Geschäftsbereichs.

Karlsruhe, den 14. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3639 In Vertretung
Frank

Halbmonatsschrift „Ostland“.

Der Bund Deutscher Osten gibt unter der Be-
zeichnung „Ostland“ im Verlag Dr. Friedrich Dömer,
Berlin SW 61, Lankwitzstraße 2/3 eine Halbmonats-
schrift heraus, die besonders geeignet ist, das Verständ-
nis für die mit dem deutschen Ostraum zusammen-
hängenden Fragen zu wecken und zu vertiefen.

Eine weitere Verbreitung der Zeitschrift erscheint
sehr erwünscht. Ich ersuche die Leiter der mir unter-
stellten Schulen zu prüfen, inwieweit der laufende

Bezug der Schrift für Lehrer- und Schülerbüchereien
möglich ist.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 3.60 *RM* zu-
sätzlich 48 *Pf* Zustellgebühr.

Karlsruhe, den 14. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3640 In Vertretung
Frank

Veröffentlichungen des Armeemuseums Karlsruhe.

An die Leiter sämtlicher Schulanstalten.

Auf die Veröffentlichungen des Armeemuseums
Karlsruhe, Deutsche Wehr am Oberrhein,

„Badische Fahnen und Standarten“,

„1812 Badische Truppen in Rußland“,

die mit vorzüglichen farbigen Bildwiedergaben ausge-
stattet sind und ihr Erscheinen sowohl der Unterstützung
des Unterrichtsministeriums wie privater Spender
verdanken, wird empfehlend hingewiesen.

Der weit unter den Selbstkosten liegende Verkaufs-
preis für die erstgenannte Veröffentlichung beträgt
1.50 *RM*, für die zweite Veröffentlichung 1.60 *RM*.

Bestellungen sind unmittelbar an das Armeemuseum
Karlsruhe, Schloßbezirk 10, zu richten.

Karlsruhe, den 10. Juli 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8822 In Vertretung
Frank

II. Personalnachrichten.

Berufen:

Der planmäßige außerordentliche Professor für
mittlere und neuere Geschichte Dr. Günther Franz
an der Universität Heidelberg als ordentlicher Pro-
fessor an die Universität Jena.

Ernannt:

Dozent Dr. Robert Stumpf an der Universität
Heidelberg zum außerordentlichen Professor der neueren
deutschen Literaturgeschichte daselbst.

Rektor Wilhelm Sandritter beim Kreis Schul-
amt Konstanz zum Schulrat daselbst.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Eduard Heck-
ner in Ohlsbach — Eugen Wettenmann in
Steinmauern.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulverwal-
ter) Wilhelm Blattner in Tiefenbach — Otto Bog in
Sasbach, A. Emmendingen — Emil Danner in
Gütenbach — Ernst Daffner in Herrschried —
Friedrich Emig in Spielberg — Johann Epp in
St. Roman — Ernst Fischer in Geschwend —
Ludwig Frosch in Schwarzenbach — Oskar
Fuhrmann in Legelshurst — Eugen Gann in
Scherzheim — Otto Gehrig in Horrenbach —
Franz Göbel in Oberwittstadt — Franz Günther
in Poppenhausen — Friedrich Johé in Hohenstadt —
Wilhelm Klingmann in Aglasterhausen — Oskar

Kraus in Forchheim, A. Karlsruhe — Oskar Matt in Hollerbach-Oberneudorf — Josef Merkt in Liggeringen — Baptist Rabold in Bilschweier — Paul Rath in Waldbulm — Richard Rübsamen in Boll, A. Stodach — Friedrich Ruff in Bernau-Außertal — Wilhelm Schindele in Großweier — Arthur Schlegel in Ebach, A. Säckingen — August Schmitt in Schielberg — Otto Schneider in Gommersdorf — Wilhelm Schneider in Hockenheim — Heinrich Spitznagel in Leutesheim — Karl Stetter in Wolferdingen — Pirmin Ulfamer in Welschingen — Franz Wanner in Böllen — Bernhard Wiederkehr in Nordhalben — Hedwig Bullerdieck in Spöck — Emma Frei in Adelshausen — Paula Maul in Eggenstein — Emilie Sturm in Fahrnau — Ida Winterhalder in Rödtringen.

Planmäßig angestellt:

Wachtmeister Anton Reichert als Hausmeister am Generallandesarchiv in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen) Karl Borel in Kleinsteinbach nach Söllingen, A. Karlsruhe — Emil Brünner in Baiertal nach Karlsruhe — Friedrich Frik in Watterdingen nach Allensbach — Wilhelm Geiger in Kieselbrunn nach Freistett — Alfred Herbst in Mahlberg nach Altglashütten — Johann Keller in Lippertkreute nach Rot — Kurt Konrad in Schönfeld nach Wiesenbach — Peter Krämer in Mannheim nach Unteröwisheim — Theodor Kügler in Wilferdingen nach Grözingen — Hermann Mattern in Reibshheim nach Gözingen — Emil Roe in Rheinhäusen nach Karlsruhe — Hermann Schärmeli in Niedichen nach Bad-Peterstal — Julius Schmidt in Lenzkirch nach Freiburg — Hans Urban in Tannenkirch nach Haltingen — Franz Vogt in Wenkheim nach Kleinsteinbach — Agnes Wisinger in Reichlinsbergen nach Ehrenstetten — Anna Rötter in Kronau nach Hockenheim.

Versetzt als Hauptlehrer:

Die Oberlehrer Fritz Dill in St. Peter nach Lenzkirch — Adolf Herz in Unterprechtal nach Freiburg — Josef Link (unter Zurücknahme der Versetzung nach Reichenbach) in Marlen nach Waltersweier — Otto Roth in Liedolsheim nach Karlsruhe — Kurt Speck in Grünwettersbach nach Karlsruhe.

Versetzt:

Direktor Dr. Max Breithaupt vom Gymnasium in Konstanz als Professor an das Friedrichsgymnasium in Freiburg i. Br. — Direktor Reinhard Fischer vom Adolf Hitler-Realgymnasium in Mannheim als Professor an das Bertholds-Gymnasium in Freiburg — Direktor Alfred Molitor an der Gewerbeschule in Ladenburg als Studienrat an die Werner Siemens-Gewerbeschule in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Professor (Religionslehrer) Anton Walter, zuletzt an der Gewerbeschule II in Heidelberg. — Hauptlehrerin Sofie Rausch, geb. Rieth, in Hambrücken. — Fortbildungsschullehrerin Lotte Gluck in Karlsruhe. — Schulverwalterin Emma Freitag in Heidel-

berg. — Hilfslehrerin Marie Luise Tillesen in Obergrombach.

Entlassen:

Direktor Ludwig Boff an der Hans-Thomasschule in Mannheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Direktor Dr. Wilhelm Hasenohr am Realgymnasium in Mosbach. — Professor Ludwig Segmiller an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim. — Die Oberrechnungsräte Franz Kuhn an der Universität Heidelberg und Gustav Merkel an der Universität Freiburg. — Hausmeister Karl Ege am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim.

Zurückgesetzt:

Der ordentliche Professor für neuere Kunstgeschichte Dr. August Griesebach an der Universität Heidelberg. — Der ordentliche Professor für Mechanik und angewandte Mathematik Dr. Theodor Böschl an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. — Die Professoren Dr. Ernst Baxer an der Oberrealschule in Offenburg — Dr. Rudolf Horn an der Humboldtschule in Karlsruhe — Dr. Hermann Kling am Friedrichsgymnasium in Freiburg — Ernst Wiedemann an der Kant-Oberrealschule in Karlsruhe. — Direktor Karl Broßmer am Gymnasium in Karlsruhe. — Studienrat Gustav Bier an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg. — Professor Karl Ederle am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Studienrat Otto Maurus an der Friedrich List-Handelschule in Mannheim.

Zurückgesetzt wegen leidender Gesundheit:

Die Hauptlehrer(innen) Emil Ackermann in Rippenheimweiler — August Eckorn in Mannheim — Julia Eder in Lauf — Martha Wartmann in Mannheim. — Handarbeitshauptlehrerin Rosa Rohm in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Josef Zeitler, zuletzt in Steinenstadt, am 17. Mai 1937. — Hauptlehrer a. D. Eduard Mutter, zuletzt in Biengen, am 19. Juni 1937. — Gewerbeschuldirektor i. R. Jakob Feuerstein, zuletzt an der Gewerbeschule in Weinheim, am 30. Juni 1937. — Hauptlehrer Alfred Dohs in Pforzheim am 3. Juli 1937. — Hauptlehrer Josef Blas in Unterharmersbach am 5. Juli 1937. — Professor Dr. Karl Fündinger an der Kottel-Oberrealschule in Freiburg am 8. Juli 1937. — Hauptlehrer Otto Kauffmann in Oberdielbach, A. Mosbach, am 13. Juli 1937. — Schulverwalter Alfons Kuppel in Hürtingen am 13. Juli 1937. — Oberlehrer a. D. Johann Enderle, zuletzt in Singheim, am 22. Juli 1937. — Kanzleioberssekretär Heinrich Gruber bei der Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg am 23. Juli 1937. — Lehrerin Martha Haas in Billingen am 27. Juli 1937. — Kreisoberschulrat i. R. Otto Fschler, zuletzt beim Kreis Schulamt Karlsruhe, am 1. August 1937. — Professor Dr. Eugen Lutz an der Helmholtz-Oberrealschule Karlsruhe am 3. August 1937. — Professor i. R. Karl Zoff, zuletzt am Adolf Hitler-Realgymnasium in Mannheim, am 4. August 1937.

III. Stellenausschreiben.

A. An Gewerbeschulen:

Die Stelle des Direktors der Gewerbeschule in Donauessingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium einzureichen.

B. An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstellen in: Grünwettersbach, A. Karlsruhe — Liedolsheim, A. Karlsruhe — St. Peter, A. Freiburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Illmenssee, A. Überlingen — Mahlberg, A. Lahr — Reibzheim, A. Bruchsal — Rheinhausen, A. Bruchsal — Niedichen, A. Schopfheim — Schweighausen, A. Lahr — Schwerzen, A. Waldsbut — Tengen, A. Konstanz — Watterdingen, A. Konstanz — Unterharmsbach, A. Wolfach.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Büdingen, A. Konstanz — Rippenheimweiler, A. Lahr — Oberdielbach, A. Mosbach — Staffort, A. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle in Göppingen (AM. S. 271).

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Dr. Walther Gehl, „Der nationalsozialistische Staat“, 3. Heft: Vom 11. September 1934 bis 31. Januar 1937. Mit 49 Bildern und Kartenskizzen, 220 Seiten. Hirt's Deutsche Sammlung, Gruppe G III, Band 5. Geheftet 1,40 RM., in Leinen 1,80 RM. Verlagsbuchhandlung Ferdinand Hirt in Breslau.

Auf die Monatschrift des Deutschen Biologenverbandes, des Sachgebietes Biologie des NSLB usw. „Der Biologe“, F. F. Lehmanns Verlag, München 2 SW, wird hingewiesen.

Engelbert Kämpfer, der erste deutsche Forschungsreisende 1651—1716, bearbeitet von Dr. Karl Meier-Lemgo. Verlagsbuchhandlung Strecker und Schröder in Stuttgart W. Preis: Geh. 3,50 RM., Leinen 5.— RM.

Für den Geschichtsunterricht in Sexta sind im Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. erschienen:

1. Röttenrodt, Deutsche Führer und Meister. Geschichtliche Einzelbilder aus Gegenwart und Vergangenheit. Preis 2,20 RM.
2. Adam, Bilder aus der deutschen Geschichte. Preis 1,90 RM.

Zur Einführung an Handelsschulen und Höheren Handelsschulen geeignet:

1. Arendt-Lauke, „Arbeitsblätter für den betriebswirtschaftlichen Unterricht — Einzelhandel 2“, Preis 2,50 RM.

2. Meit, Helmut, „Warenverkaufskunde für den Lebensmittel-Einzelhandel“.

Zur Einführung in Lebensmittel-Einzelhandelsklassen an Handelsschulen geeignet. Preis 1,28 RM.

3. Schäfer-Mell, „Deutsch, Arbeitsbuch für Wirtschaftsschulen“, Preis 0,90 RM.

4. Securius, Th., „Briefe unter Kaufleuten: I. Warenverkehr im Binnenhandel, Preis 1,10 RM.,

- II. Kredit und Güterverkehr — Außenhandels-geschäfte“. Preis 0,90 RM.

Sämtliche Werke sind im Verlag Dr. Max Gehlen, Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 38, erschienen.

5. Kühne-Ghel, „Der Kaufmann und sein Schriftverkehr, 1. Teil“.

Verlag G. A. Gloeckner und B. G. Teubner, Leipzig. Preis: 1. Band. kart. 1,40 RM., 2. Band kart. 0,80 RM.

- G. Herrmann, Wirtschaftliches Rechnen, Ausgabe B, Verlag B. G. Teubner, Leipzig, (West-Nr. 6192). Preis 1,80 RM.

Für den Rechenunterricht an Handelsschulen geeignet.

- Dr. Freiburg, Deutsch unter Kaufleuten. Verlag Julius Klinhardt (Deutsche Berufsbildung C 1), Preis 1,70 RM.

Zur Einführung in den ersten Klassen der Höheren Handelsschulen und der Pflichthandels-schulen geeignet.

- Professor Dr. F. Mach, Der Stallung, sein Werden, Wesen und Wirken. Verlagsbuchhandlung Eugen Ulmer, Stuttgart, 0,80 RM.

B. Für die Lehrer.

- Buße, Felix, „Der Wert der Buchhaltung als Bildungsgut“. Verlag Dr. Max Gehlen, Berlin.

In ausgezeichnete Weise wird vom Verfasser neben der Beurteilung der Buchhaltung als wirtschaftliches Bildungsgut der Wert der Buchhaltung für die Beherrschung äußerer Formen, sowie der Denk- und Willensschulung dargestellt. Die Gedankengänge dieses Buches sollten Ideengut eines jeden Lehrers an Handelsschulen sein.

V. Mitteilung.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vergl. auch Amtsblatt 1936, Nr. 16 Seite 144 unter „Mitteilung“) genehmigt: Kraftfahrzeughandwerk, Karosseriebauerhandwerk, Hutmacherhandwerk, Schilderherstellerhandwerk, Buchmacherhandwerk, Löfflerhandwerk, Formstecherhandwerk, Goldschmiedehandwerk, Latzkererhandwerk, Weinküferhandwerk, Straßenbauerhandwerk, Bootsbauerhandwerk, Intarsienschneiderhandwerk, Klempnerhandwerk, Handschuhmacherhandwerk, Korbmacherhandwerk, Silber schmiedehandwerk, Marmor schleiferhandwerk, Elektromaschinenbauerhandwerk, Segelflugzeugbauerhandwerk, Dachdeckerhandwerk, Holzbildhauerhandwerk, Glas- und Gebäudereinigerhandwerk, Elektromechanikerhandwerk, Steinbildhauerhandwerk, Gürtlerhandwerk, Tapezierhandwerk, Malerhandwerk, Büchsenmacher-

handwerk, Stukkateurhandwerk, Mähenmacherhandwerk, Zimmerhandwerk, Tischlerhandwerk, Bandagistenhandwerk, Wäscherei- und Plättereihandwerk, Elektroinstallateurhandwerk, Kupferschmiedehandwerk, Herrenschniederhandwerk, Brunnenbauerhandwerk, Sattlerhandwerk, Konditorenhandwerk, Stellmacherhandwerk, Seilerhandwerk, Segelmacherhandwerk, Schuhmacherhandwerk, Rolladenmacherhandwerk, Holzschuhmacherhandwerk, Schiffbauhandwerk, Buchbinderhandwerk, Zahntechnikerhandwerk, Drechslerhandwerk, Maschinenbauhandwerk, Schornsteinfegerhandwerk, Steinmehhandwerk, Kürschnerhandwerk, Messerschmiedehandwerk, Galvaniseurhandwerk, Orthopädiemechanikerhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetammertag Berlin hergegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

